

DIE RECHTSNATUR DES INFORMATIONSVERMITTLUNGSVERTRAGES

Zur rechtlichen Bedeutung moderner Formen der Datenübertragung

Prof. Dr. A. MEIER-HAYOZ

I. Das Problem

Der Informationsbedarf, die Notwendigkeit über bestimmte Ereignisse und Daten rasch und umfassend orientiert zu werden, ist in vielen Lebensbereichen gross geworden. Auch uns Juristen macht der Informations hunger zunehmend zu schaffen. Die Gesetzesflut steigt, die Zahl grundlegender Gerichtsentscheide wächst und die Rechtsliteratur ist unüberschaubar geworden. Von Jahr zu Jahr haben wir als Wissenschaftler, als Richter, als Anwalt oder als Mitglied einer Gesetzgebungskommission mehr Mühe, den uns für ein konkretes Vorhaben interessierenden Rechtsstoff zu beschaffen. Noch versuchen wir, auf traditionellen Wegen zum Ziel zu gelangen: wir konsultieren die Gesetzessammlungen, vertiefen uns in publizierte Urteile und sehen uns um in Kommentaren, Handbüchern und Monographien. Aber selten erlangen wir dabei die feste Gewissheit, nun wirklich alles Wesentliche gesichtet zu haben. So wächst auch beim sonst im Traditionellen verwurzelten Juristen die Bereitschaft, die Hilfe moderner Formen der Datenübertragung in Anspruch zu nehmen. In der Schweiz stehen wir kurz vor der Betriebsaufnahme der Schweizerischen Juristischen Datenbank Swisslex, bei der wir bald nach Stichworten am Bildschirm auf dem Arbeitstisch werden abrufen können, was dort an wichtigen Gerichtsurteilen gespeichert worden ist. Die Ausdehnung auf die Gesetzes- und Verordnungstexte und vor allem auch der Einbezug doktrinellem Stellungnahmen wird noch auf sich warten lassen. Und doch wird man auf weitere Sicht nicht darum

herumkommen, die juristische Dokumentation auch nach diesen Seiten hin zu vervollständigen.

Vorteile dieser Form von Dokumentation sind offensichtlich: Die eigene Bibliothek wird künftig kleiner sein. Und die Orientierung über die Rechtsentwicklung wird rascher erfolgen, denn der neueste Entscheid ist von der Datenbank früher erhältlich als in der gedruckten Sammlung (dazu in Klammern der Hinweis: die zivilrechtlichen Urteile des Bundesgerichts vom Januar 1987 sind in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Mitte Oktober erschienen; über den Computer hätten sie zweifellos im frühen Frühjahr schon abgerufen werden können).

Noch bevor konkrete Vertragsentwürfe für das Rechtsverhältnis zwischen der Datenbank und ihren Benutzern vorliegen, macht sich der Jurist Gedanken über die Folgen allfällig fehlerhafter Informations- und Dokumentationsübermittlung. Wie diese Haftung im einzelnen ausgestaltet ist, richtet sich nach dem Typus dieses der Beziehung zwischen Datenbank und Benutzer zugrundeliegenden Vertrages. Die Fragen, denen ich mit Ihnen nachgehen möchte, sind somit:

1. Welches ist die Rechtsnatur eines derartigen Informationsvermittlungsvertrages?
2. Kommt es bei einem solchen Vertrag betreffend Informationsübertragung auf die Form an, in welcher die Daten übermittelt werden?
Kommt es darauf an, ob sie in der klassischen Form eines Druckerzeugnisses erfolgt (etwa der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtlichen Entscheidungen)
oder
mittels elektronisch lesbarer Datenträger (wie Magnetbändern, Disketten, Kassetten)
oder
überhaupt ohne körperliche Datenträger (durch on-line-Uebertragung auf den Bildschirm)?

II. Das Beispiel aus dem Bereich der Wertschrifteninformation: Der Vertrag über die Lieferung des sogenannten Titelbulletins der Telekurs AG

Besser als aufgrund der noch nicht im Betrieb stehenden Schweizerischen Juristischen Datenbank lässt sich diese Untersuchung durchführen an einer schon seit Jahren funktionierenden Informationsleistung für die kommerzielle Wertschriftenverwaltung durch die Banken, am Beispiel des sogenannten Titelbulletin-Service der Telekurs AG.

Die Telekurs AG ist eine mit der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Bankaufgaben betraute Unternehmung, deren Aktienkapital in den Händen von 350 Schweizer Banken liegt. Statutarischer Zweck ist "die Erbringung auf dem Gebiete des Bank- und Finanzwesens, einschliesslich die Beschaffung und Verarbeitung von internationalen Finanz- und Wertschrifteninformationen sowie von EDV-Dienstleistungen".

Die seit 1969 aufgebaute Wertschriftendatenbank der Telekurs AG stellt weltweit die umfassendste ihrer Art dar. Ihr Datenbestand enthält Informationen über mehr als 130.000 Aktien und Obligationen, Partizipations- und Genussscheine, wobei für 78.000 Titel, die an 80 Effektenbörsen rund um den Globus gehandelt werden, jeweils die neuesten Kurse verfügbar sind.

Eine der von der Telekurs AG angebotenen Dienstleistungen ist der Titelbulletin-Service. Das Titelbulletin informiert über alle Ereignisse und Veränderungen im Wertschriftenbereich, die für eine lückenlose Ueberwachung der verschiedenen Titel benötigt werden. So z. B. über Börsenkurse, Dividenden, Bezugsrechte, Zinssätze, Zeitpunkt von Generalversammlungen. Auf Einzelheiten wollen und können wir heute nicht eingehen. Wichtig ist in unserem Zusammenhang aber die Tatsache, dass die Telekurs AG lediglich objektive Fakten vermittelt, ohne damit irgendwelche Empfehlungen zu verbinden. Namentlich kann ein Kunde den ihm gelieferten Informationen keine unmittelbaren Ratschläge für oder gegen bestimmte Wertpapieranlagen entnehmen. Aus den Mitteilungen die für ihn zu ziehenden Schlüsse für Umdispositionen in seinen Anlagen zu ziehen, ist ausschliesslich Sache des Adressaten.

Informationen des Titelbulletin-Service werden in verschiedener Ausgestaltung angeboten :

1. In gedruckter Form. Dabei handelt es sich um eine an jedem Werktag erscheinende Publikation von rund 40 Seiten mit dem Untertitel : "Tägliche Informationen für die rationelle Wertschriftenverwaltung".
2. In Form elektronisch lesbarer Datenträger, wie Magnetbänder, Disketten und Kassetten.
3. Schliesslich bietet die Telekurs AG auch die Möglichkeit eines Direktanschlusses an ihr Rechenzentrum, der die gezielte Abfrage und Sichtbarmachung der Daten am Bildschirm erlaubt.

Der Kunde verpflichtet sich, als Gegenleistung ein Entgelt zu zahlen, das sich nach Art und Umfang der gelieferten Informationen richtet und in periodischen Abständen fällig wird. Der Vertrag wird mit einer festen

Laufzeit bis zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres abgeschlossen, bleibt aber auf unbestimmte Dauer in Kraft, wenn er nicht per Ende Dezember (unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist) gekündigt wird. Der Inhalt der versprochenen Informationen ist in allen Verträgen gleicher Art, wenn auch mit Abweichungen hinsichtlich der Art der Zusammenstellung und der Aktualität der Daten. Unter diesem Gesichtswinkel muss deshalb bei der Frage nach der Natur des Vertrages nicht differenziert werden. Anlass zu getrennter Untersuchung der Lieferformen gibt dagegen der im Einzelfall verwendete Datenträger. Zunächst soll deshalb der Fall beurteilt werden, da die Informationen in der klassischen Form eines Druckerzeugnisses geliefert werden. Anschliessend wird (auf der Grundlage des dabei gewonnenen Ergebnisses) zu prüfen sein, ob (und gegebenenfalls in welcher Hinsicht) modernere Formen der Datenübertragung nach unterschiedlicher rechtlicher Behandlung rufen.

III. Die rechtliche Qualifizierung der Lieferung des gedruckten Titelbulletins

1. "Information" als Gegenstand eines Kaufvertrages?

Bei der klassischen Form der Vertragsabwicklung verpflichtet sich die Telekurs AG, grundsätzlich an jedem Werktag ein gedrucktes Exemplar mit aktuellen Informationen auszuliefern. Die Druckerzeugnisse werden dem Kunden ohne Pflicht zur Rückgabe überlassen. Das bedruckte Papier als Träger der Informationen geht damit in das Eigentum des Kunden über. Aber auch die Informationen selbst verbleiben dem Kunden. Der Kunde seinerseits ist verpflichtet, im Gegenzug das Entgelt gemäss den vereinbarten Konditionen zu bezahlen.

Die Vereinbarung eines solchen Leistungspaares ist offensichtlich ein entgeltliches Veräusserungsgeschäft. Der Austausch von "Ware gegen Geld" ist in Gestalt des Kaufvertrages gesetzlich geregelt in den Art. 184ff OR. Mithin stellt sich die Frage, ob auch "Informationen" - sie bilden offensichtlich den eigentlichen Gegenstand der Leistung der Telekurs AG - Gegenstand eines Kaufvertrages sein können.

Das Gesetz spricht in Art. 184 Abs. 1 OR von "Sachen", welche der Verkäufer dem Käufer zu Eigentum zu übertragen hat. Der Wortlaut des Gesetzes ist jedoch weitgehend durch das Vorbild des Erwerbsgeschäfts auf dem römischen Marktplatz geprägt. Auch wenn heute noch die Schulfälle zum Kaufrecht regelmässig von körperlichen Gegenständen handeln, ist nach moderner Auffassung aber doch nicht zweifelhaft, dass die Uebertragung einer Sache (im Sinne des Sachenrechts) zu Eigentum (im Sinne des dinglichen Vollrechts) kein notwendiges Begriffsmerkmal des Kaufes

ist. Objekt eines Kaufvertrages können über den engen Gesetzeswortlaut hinaus nicht nur körperliche Gegenstände sein, sondern auch Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, und Naturkräfte (wie etwa die elektrische Energie). Sodann können auch rein faktische Vorteile Kaufgegenstand sein, also Güter unkörperlichen Zuschnitts, die - selbst wenn an ihnen subjektive Rechte nicht bestellt werden können - aufgrund einer entsprechenden Nachfrage zum verkehrsfähigen Vermögensrecht werden. Typische Beispiele solcher faktischer Vorteile sind die Beziehungen zur Geschäftskundschaft (der sogenannte Goodwil) und (sonderrechtlich nicht geschütztes) Know-how. Den schillernden Begriff des Know-how hat die Association Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle zutreffend wie folgt definiert: "Kenntnisse und Erfahrungen technischer, kaufmännischer, administrativer, finanzieller oder anderer Natur, die im Betrieb eines Unternehmens oder in der Ausübung eines Berufes praktisch anwendbar sind".

Man kann die Informationen, welche die Telekurs AG im Rahmen des Titelbulletin-Service liefert, als derartige Erkenntnisse administrativer und finanzieller Natur bezeichnen, die bei der Ausübung professioneller Wertschriftenverwaltung praktisch anwendbar sind. Es handelt sich somit um faktische Vorteile im Sinne des Know-how.

Anerkennt man (ausser Sachen) auch andere (und insbesondere immaterielle) Güter als Gegenstand des Kaufvertrages, muss auch das Erfordernis der Eigentumsübertragung (als Wechsel des dinglichen Vollrechts) folgerichtig in modifiziertem Sinne verstanden werden. Schon bei der Uebertragung von Rechten (wie beispielsweise von Forderungen) handelt es sich ja nicht mehr um einen Eigentumsübergang im technischen Sinn, sondern um eine Uebertragung der "Rechtszuständigkeit" (bei Forderungen um die Abtretung vom Zedenten an den Zessionaren). Und im Bereich rein faktischer Vorteile wird die Eigentumsübertragung durch das Merkmal einer endgültigen Ueberlassung zu eigenem Haben und Nutzen ersetzt, ohne dass der Erwerber nach einer gewissen Zeit zur Rückgabe bzw. zur Unterlassung weiterer Verwendung ihm verkaufter Vorteile verpflichtet ist. Da diese Voraussetzung im Vertrag, den die Telekurs AG mit ihren Kunden schliesst, erfüllt ist, erweist sich diese Art der entgeltlichen Informationsvermittlung als im Kern kaufrechtlicher Natur. Dasselbe gilt selbstverständlich erst recht, wenn man unberücksichtigt liesse, dass diese Informationen den eigentlichen Leistungsgegenstand ausmachen, und man allein an die äussere Form der Vertragsabwicklung durch Uebergabe eines Druckerzeugnisses anknüpfen würde. Denn unter

dieser Voraussetzung wäre sogar das Erfordernis der Uebereignung einer Sache im Sinne des Sachenrechts (des gedruckten Bulletins) als körperlicher Gegenstand gegeben. Ein solche, lediglich am äusseren Erscheinungsbild der Datenlieferung orientierte Betrachtungsweise geht indes- sen am Kern der Vereinbrung vorbei; denn sie würde die eigentliche Vertragsleistung, das, worauf es dem Kunden ankommt, verschleiern: Hauptleistung ist die Information; deren Lieferung in Form eines Druckerzeugnisses hat nur die Bedeutung einer Nebenleistung.

2. Die zusätzliche Komponente der Sukzessivlieferung

Das im Kern somit kaufrechtliche Element des Vertrages wird nun allerdings dadurch modifiziert, dass die Telekurs AG ihre Leistung während einer grundsätzlich unbestimmten Vertragsdauer in einzelnen Lieferungen erfüllt, die in gleichmässigen zeitlichen Abständen aufeinanderfolgen. Diese Abweichung vom gewöhnlichen, durch einmalige Leistung zu erfüllenden Kauf entspricht der Grundform des Sukzessivlieferungsvertrages. Der Vertrag über die Lieferung eines periodisch hergestellten Druckerzeugnisses des Inhalts, wie es die Telekurs AG anbietet, weist Verwandtschaft auf mit dem Abonnement einer Zeitschrift. Für solche Abonnement-Kaufverträge werden allgemein die Regeln über den Sukzessivlieferungsvertrag herangezogen.

Während man früher den Sukzessivlieferungsvertrag noch unmittelbar den kaufrechtlichen Vorschriften unterstellte, wird er von der jüngeren Lehre zu Recht den Innominatsverträgen zugeordnet. Auch wenn das Kaufselement solcher Verträge klar im Vordergrund steht, ist eben doch nicht zu übersehen, dass ein Austausch von Ware gegen Geld in der besonderen Form einer auf Dauer angelegten Beziehung zwischen den Vertragsparteien gesetzlich nicht geregelt ist. Streitig ist in der Lehre aber, ob der Sukzessivlieferungsvertrag zu den Dauerschuldverhältnissen gerechnet werden darf. Die (hier nicht näher zu prüfende) Frage ist vor allem im älteren Schrifttum verneint worden, während die neuere Lehre den Sukzessivlieferungsvertrag mehrheitlich schlechthin oder doch in der vorliegenden Ausgestaltung als Dauerschuldverhältnis wertet.

Wir kommen somit (leider unter Verzicht auf interessante dogmatische Exkurse) zum Zwischenergebnis: Der untersuchte Informationsvermittlungsvertrag ist ein Innominatkontrakt, der allerdings im Kern ein gesetzlich geregeltes, nämlich ein kaufrechtliches Element enthält, das aber durch eine Sukzessivlieferungsabrede modifiziert wird und dadurch die Vereinbarung gleichzeitig zu einem Dauerschuldverhältnis macht. Ob die-

ser Standpunkt wirklich haltbar ist, zeigt erst die Untersuchung weiterer Möglichkeiten juristischer Qualifikation. Müsste statt des kaufrechtlichen nicht eher ein werkvertragliches oder ein auftragsrechtliches Element bejaht werden?

3. Vorliegen eines werkvertraglichen Elements?

Die Veräußerung von Sachen (im Sinne der aufgezeigten, für den Kaufvertrag massgebenden weiten Umschreibung, die zumal auch unkörperliche Gegenstände einschliesst) gegen Entgelt kann nicht nur Objekt eines Kaufvertrages, sondern auch Gegenstand eines Werkvertrags sein. Seit das Bundesgericht nach schwankender Praxis den Werkbegriff des Artikels 363 OR wiederum auf immaterielle Arbeitsresultate ausgedehnt hat, also heute die Zulässigkeit von Geist-Werkverträgen wiederum voll bejaht, entfällt auch unter diesem Gesichtspunkt ein Unterschied zwischen Kauf- und Werkvertrag.

Abgrenzungsschwierigkeiten ergäben sich dann nicht, wenn die den Gegenstand der Leistungen der Telekurs AG bildenden Informationen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vollständig gesammelt und für die Lieferung zusammengestellt und gedruckt wären. Dies ist jedoch, da die Daten fortlaufend aktualisiert werden müssen, gerade nicht der Fall. Konkret erhebt sich also hier die Frage, ob man es wirklich mit einer Kaufsabrede über eine künftige Sache zu tun habe oder nicht doch eher mit einer Werklieferungsabrede. Darüber entscheidet, ob die Telekurs AG (neben der Lieferpflicht) auch eine vertragliche Herstellungspflicht trifft, was durch Auslegung des konkreten Vertrages ermittelt werden muss. Dabei ist als Indiz für eine werkvertragliche Abrede zu werten, wenn dem Abnehmer vertraglich eine Einflussnahme auf den Herstellungsprozess gewährt wird.

Unter diesem Gesichtspunkt spricht die Sachlage im konkreten Fall gegen einen Werklieferungsvertrag. Denn die Herstellung des gedruckten Titelbulletins erfolgt ohne Einflussnahme von seiten der Kunden. Die immer wieder neu zu leistende "Herstellung" ergibt sich notwendig aus der Natur der Sache, weil im Blick auf die versprochene aktuelle Information eine Herstellung auf Lager zum vornherein ausscheidet. Auch wenn die Telekurs AG die Gestaltung des Druckerzeugnisses und die Auswahl der Informationen an den Bedürfnissen der potentiellen Kunden ausrichtet, so ist dies lediglich Ausfluss des "vorvertraglichen" (und in einer Marktwirtschaft systemkonformen) Bestrebens, nicht am Markt vorbei zu produzieren.

Für die Annahme eines kaufvertraglichen Elementes spricht sodann auch der Umstand, dass das Druckerzeugnis serienmässig und demgemäss für sämtliche Kunden in einheitlicher Aufmachung produziert wird.

Auch sonst bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Willen der Vertragsparteien bereits die Herstellung Vertragserfüllung und nicht bloss "ausservertragliche" Vorbereitungshandlung zwecks Erfüllung der Lieferpflicht sein soll.

Dieser Seitenblick auf das Werkvertragsrecht zeigt, dass jedenfalls im konkreten Fall (wenn auch nicht überhaupt in jedem Informationsvermittlungsvertrag) die Annahme eines werkvertraglichen Elementes ausscheiden muss und bestätigt in diesem Sinne das (vorläufige) Ergebnis des kaufvertraglichen Charakters.

4. Vorliegen eines auftragsrechtlichen Elements?

Schon bei der Suche nach allfälligen werkvertraglichen Eigenschaften hat sich gezeigt, dass zwar eine Pflicht zur Lieferung der Informationen besteht, sich dem konkreten Vertrag aber keine Pflicht zum Tätigwerden entnehmen lässt. Das bedeutet aber, dass auch eine Qualifizierung der Hauptleistung als auftragsrechtliches Element, allein schon aus diesem Grund ausscheiden muss. Gegen das Vorliegen von Auftragsrecht sprechen aber auch weitere Gründe :

- Zunächst kann im gegebenen Zusammenhang von einem traditionellen freien Beruf - ein Gesichtspunkt, der für die Anwendung von Auftragsrecht zwar nicht ausschlaggebend ist, aber immerhin seinen traditionellen Anwendungsbereich markiert - nicht die Rede sein.
- Sammlung und Bereitstellung der versprochenen Informationen erfordern sodann auch eine komplexe Organisationsstruktur, den Einsatz zahlreicher Hilfskräfte, um die Arbeitsabläufe rationell zu organisieren, was mit einer persönlichen Leistungspflicht im klassischen auftragsrechtlichen Sinne nicht zu vereinbaren ist.
- Damit steht im Zusammenhang, dass auch kein besonderes (über das jeden Vertrag begleitende Mass hinausgehendes) Vertrauen in die Persönlichkeit des Vertragspartners begründet ist.
- Schliesslich (und vor allem) ist darauf hinzuweisen, dass dem Kunden keinerlei Weisungsrecht eingeräumt wird. Ein solches Weisungsrecht des Auftraggebers (Art. 397 OR) aber ist ein zentrales Element jedes Mandats.

Im Lichte all dieser Ueberlegungen darf man Zweifel am kaufvertraglichen Charakter, die vor allem dadurch genährt werden könnten, dass die

Telekurs AG selbst in ihren Geschäftsbedingungen von "Dienstleistungen" spricht, als ausgeräumt betrachten.

IV. Abweichende Beurteilung der Informationsvermittlung mittels Magnetband, Diskette oder Kassette?

Der massgebende Unterschied solcher elektronisch lesbarer Lieferformen zum gedruckten Titelbulletin besteht in der Art des Datenträgers. Schon im Zusammenhang mit dem gedruckten Titelbulletin habe ich darauf hingewiesen, dass zwischen der eigentlichen Vertragsleistung, welche in der Vermittlung bestimmter Informationen besteht, und der Uebergabe des diese Informationen enthaltenden Papiers als Datenträger zu unterscheiden ist. Nicht anders verhält es sich, wenn anstelle von Papier andere, modernere Mittel eingesetzt werden. Der Datenträger erfüllt auch hier eine blosser Hilfsfunktion bei der Leistungserbringung, insbesondere als Transportmittel der geschuldeten Informationen. Er dient dabei -im Falle des Druckerzeugnisses ebenso wie bei der Verwendung elektronischer Datenträger - gleichzeitig auch zur (dauernden) Materialisation des an sich immateriellen Gutes "Information", und ermöglicht auf diese Weise die Nutzung der Leistung durch den Kunden. Eine unterschiedliche Beurteilung der Hauptleistung - je nach Art des verwendeten Datenträgers - ist deshalb nicht begründet.

Hat nun aber das völlige Fehlen von körperlichen Datenträgern Einfluss auf die Rechtsnatur des Informationsvermittlungsvertrages?

V. Informationsvermittlung mittels einer On-line-Datenübertragung

Bei der Lieferung des Titelbulletins in diesem Rahmen stehen die Terminals des Kunden in direkter Verbindung mit der Datenbank der Telekurs AG. Der Kunde kann (innerhalb der von der Telekurs AG zugesagten Betriebszeit) jederzeit die gewünschten Informationen an seinem Bildschirm abrufen. Dieses Recht zum Abruf (als zusätzliches Vertrags-element) ändert jedoch die rechtliche Natur der Leistung nicht. Denn eine Lieferung auf Abruf wird gerade in Sukzessivlieferungsverträgen häufig vereinbart. Typisches Beispiel dafür, das sich überdies auch im Blick auf die Art des Transports mit der Datenübertragung zwischen Telekurs AG und Kunde vergleichen lässt, bilden die Energielieferungsverträge: Elektrischer Strom für Licht, Kochherd oder Waschmaschine rufen wir je nach momentanem Bedarf ab.

Massgeblicher Unterschied dieser Art der Lieferung (im Vergleich körperlicher Datenträger übergeben wird. Mit der Vertragserfüllung, ist deshalb keinerlei Wechsel des Besitzes einer körperlichen Sache verbunden. Dies mag auf den ersten Blick Zweifel daran wecken, in der Leistung der Telekurs AG ein kaufrechtliches Element zu erblicken. Indessen habe ich von Anfang an betont, dass jene körperlichen Datenträger blosser Hilfsmittel der Leistungserbringung (und überdies allenfalls Nebenbestandteil der Leistung) sind, und dass die eigentliche Leistung in jedem Fall von Datenübertragung in den übermittelten Informationen selbst besteht. Nicht anders verhält es sich hier, wenn die Informationen mittels einer On-line-Verbindung zur Telekurs AG übertragen und unmittelbar am Bildschirm des Kunden sichtbar gemacht werden. Den eigentlichen Leistungsgegenstand "Information" rechtlich anders zu behandeln, weil er dort **mit** und hier **ohne** körperliche Datenträger vermittelt wird, dort in traditioneller Form geliefert, hier mit modernen Methoden zugänglich gemacht wird, wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass eine solche Art der Lieferung zusätzliche Elemente in den Vertrag einbringt. Vorab wird durch die permanente technische Verbindung zwischen den Vertragsparteien der Dauerschuldverhältnischarakter des Vertrages, der bereits durch die Sukzessivlieferungsabrede begründet ist, verstärkt. Werden technische Geräte (wie insbesondere Datenempfangsgeräte) von der Telekurs AG den Kunden (vorübergehend) zur Verfügung gestellt, reichert dies den Vertrag sodann um ein Gebrauchsüberlassungselement an. Schliesslich werden technische Unterstützung und Beratung in bezug auf die Handhabung der zur Informationsübertragung erforderlichen Geräte als auftragsrechtliche Elemente zu qualifizieren sein. All dies kann zu zusätzlichen Rechtsanwendungsfragen führen, namentlich dann, wenn Störungen in der Vertragsabwicklung ihren Grund in den eingesetzten technischen Anlagen haben. Eine (im Vergleich zur Grundform der Lieferung mittels Druckerzeugnissen) abweichende rechtliche Beurteilung der Hauptleistung "Information" wird dadurch aber weder erforderlich noch gerechtfertigt.

VI. Schluss

Zusammenfassend darf somit festgehalten werden: Die Untersuchung eines konkreten Beispiels eines Informationsvermittlungsvertrages hat ergeben, dass man die Verschaffung von Informationen über eine längere, zum voraus nicht begrenzte Zeit in einzelnen Lieferungen

gegen Entgelt als im Kern kaufvertraglicher Natur zu qualifizieren hat, welche durch eine Sukzessivlieferungsabrede modifiziert wird, und den Dauerschuldverhältnissen zuzurechnen ist. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, auf welche Weise und in welcher Form die Informationen dem Kunden geliefert werden. Als vielleicht wichtigste Schlussfolgerung darf deshalb festgehalten werden, dass die modernen Techniken der Datenverarbeitung und Datenübertragung bei der rechtlichen Beurteilung entsprechender Vertragsverhältnisse nicht überbewertet werden dürfen. Bilden solche technische Einrichtungen - wie im untersuchten Beispiel - nicht den Hauptgegenstand des Vertrages, sondern sind sie lediglich Hilfsmittel bei der Erfüllung, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, die gleichbleibende Hauptleistung je nach der konkreten Form der Lieferung rechtlich abweichend zu beurteilen.

Die Sorge des Juristen über die Unmöglichkeit, den unheimlich wachsenden Rechtsstoff noch zu überblicken, stand am Anfang des Vortrages.

Mit einer tröstlichen Feststellung darf ich schliessen: Nicht immer, wenn die Lebensverhältnisse sich ändern, nicht einmal im Falle von geradezu revolutionären Fortschritten der Technik, ist die Schaffung neuen Rechts nötig. Seer oft, häufiger als der moderne, im allgemeinen allzu regelungsfreudige Gesetzgeber es wahrhaben will, genügt die Besinnung auf Bestehendes, die Vertiefung in längst vollzogene Interessenabwägungen, der Versuch, bewährten Regeln auch unter veränderten Umständen zum Durchbruch zu verhelfen. Selbst im Computerzeitalter brauchen wir Juristen nicht alles über Bord zu werden, was beispielsweise an römisch-rechtlicher Substanz in unseren Privatrechtsordnungen enthalten ist. In diesem Sinne erfüllt es mich mit Befriedigung, Spuren von auf dem römischen Marktplatz entwickelten Regeln der *emptio-venditio* auch für Informationsvermittlungsverträge modernsten Zuschnitts fruchtbar gemacht zu haben.